

Merkblatt

Bezirkspersonalrat Hauptschule im Regierungsbezirk Köln Stand: 05/2026



Mutterschutz in der Schule

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen wichtige Informationen über den Mutterschutz an Schulen geben.

Die rechtlichen Bestimmungen, die schwangeren und stillenden Müttern Schutz und Fürsorge gewährleisten, sind für angestellte Beschäftigte im **Mutterschutzgesetz** (https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/BJNR122810017.html) und für Beamtinnen in der **Freistellungs- und Urlaubsverordnung** (<https://www.lexaris.de/library/tableofcontents/1106358>) niedergelegt. Für die Einhaltung der Schutzrechte ist die Schulleitung verantwortlich.

Der Gesundheitsschutz werdender und stillender Mütter umfasst alle Maßnahmen, die dazu beitragen, Leben und Gesundheit insbesondere des Ungeborenen vor schädigenden Einwirkungen am Arbeitsplatz zu schützen.

Zur Beratung und Betreuung schwangerer Lehrerinnen beim beruflichen Umgang mit Kindern wurden die **Hinweise und Handlungsempfehlungen zum Mutterschutz** des Schulministeriums entwickelt und durch einen Ablaufplan / eine Orientierungshilfe der Bezirksregierung Köln ergänzt (<https://www.schulministerium.nrw/mutterschutz-bei-schwangeren-lehrerinnen>).

Weitere Informationen sind in der Broschüre Mutterschutz bei beruflichem Umfang mit Kindern des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales und auf den Internetseiten des Robert Koch Instituts und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin zu finden.

Schulleiter und Schulleiterinnen finden Informationen, arbeitsmedizinische Empfehlungen und Arbeitsschutzregeln zur Beschäftigung von schwangeren und stillenden Frauen für die erforderliche Neubewertung des Arbeitsplatzes (Gefährdungsbeurteilung) auch auf der Seite für den Arbeits- und Gesundheitsschutz Schule (<https://www.schulministerium.nrw/arbeits-und-gesundheitsschutz>).

Zur persönlichen Beratung steht auch der arbeitsmedizinische Dienst der BG prevent GmbH zur Verfügung.

Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz

Für die erforderliche Neubewertung des Arbeitsplatzes der Schwangeren ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Hierzu gehören auch Regelungen zur Freistellung im Präsenzunterricht, die in Abhängigkeit einer möglichen Pandemieentwicklung angepasst werden (wie geschehen bei Corona).

Ab 1.Juni 2025 (**Änderung im MuschG**) gelten gestaffelte Mutterschutzfristen nach der 13. Schwangerschaftswoche bei Fehlgeburten:

Je länger die Schwangerschaft gedauert hat, desto länger dauert auch die Schutzfrist bei einer Fehlgeburt.

- Fehlgeburt ab der 13. Woche: bis zu 2 Wochen Mutterschutz
- Fehlgeburt ab der 17. Woche: bis zu 6 Wochen Mutterschutz
- Fehlgeburt ab der 20. Woche: bis zu 8 Wochen Mutterschutz

In diesen Schutzfristen dürfen Arbeitgeber die betroffenen Frauen nicht beschäftigen. Ausnahmen davon sind nur möglich, wenn sich die betroffene Frau ausdrücklich zur Arbeit bereit erklärt. Während der Schutzfristen haben Frauen Anspruch auf Mutterschaftsleistungen. Die Dauer der Leistungen richtet sich nach der Schutzfrist.

Ausführliche Informationen und Formulare zum Mutterschutz für beamtete und tarifbeschäftigte weibliche Lehrkräfte im Landesdienst erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/schule-und-bildung/personalangelegenheiten/mutterschutz>

oder dem MSB:

<https://www.schulministerium.nrw/en/node/15341>

<https://www.schulministerium.nrw/lehrausbildung-arbeitsschutz>

Dieses Merkblatt finden sie unter:

<https://personalrat-hauptschule-koeln.de/http/-/www-personalrat-hauptschule-koeln-de/13/>

Bitte informieren Sie auch den Personalrat, damit wir Sie unterstützen können. Tel.: 0221-147-2240,
lpr.hs@bezreg-koeln.nrw.de